

Bremer Förderprogramm zur rationellen Energienutzung (REN-Programm)

Erklärung des Antragstellers / Zuwendungsempfängers zum Gesetz zur Durchsetzung des Mindestlohnes in Bremen

Unternehmen / Antragsteller

_____ /
Firma/Name

Vorhaben / Projekt

_____ /
Bezeichnung

Antrag* Bescheid* vom / Aktenzeichen

_____ /
Datum

_____ /
Aktenzeichen

*Zutreffendes bitte ankreuzen

Nach dem am 01.09.2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinne von § 4 Landesmindestlohngesetz Zuwendungen gemäß § 23 der bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO) nur, wenn sich die Zuwendungsempfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn – zurzeit ein Entgelt von 8,80 Euro brutto je Stunde – zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Stunde zu zahlen. Dies gilt auch für Aushilfen (Studenten) und geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Verträge).

Soweit zutreffend

Der folgende Tarifvertrag kommt für die Beschäftigungsverhältnisse zur Anwendung:

_____ /
Titel / Beschreibung

Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben im Antrag und in den Anlagen subventionserhebliche Tatbestände im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch beinhalten und alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, der Zuwendungsstelle unverzüglich mitzuteilen sind. . Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gem. § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz hingewiesen.

_____ /
Datum / rechtsverbindliche Unterschrift
mit Firmenstempel

Die hier erklärten Tatsachen sind wesentliche Fördervoraussetzungen. Bei unrichtigen Angaben behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Maßnahmen - einschließlich nachträglichem Widerruf des Zuwendungsbescheides – vor.